

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Die wegen Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen können unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht werden.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

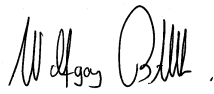
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2007 in der Fassung vom 05.07.2011 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 10.12.2013

GEMEINDE FLINTSBACH A.INN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Berthaler', with a stylized flourish at the end.

Wolfgang Berthaler
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 5), den Personalkosten (Nummer 6) und den sonstigen Kosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) LF 10/6	6,10 €
b) TLF 8/18	6,18 €
c) Versorgungsfahrzeug	6,22 €
d) Mehrzweckfahrzeug Pritsche	3,17 €
e) Mehrzweckfahrzeug ELW	4,30 €
f) Mehrzweckanhänger	1,08 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:

a) LF 10/6	102,05 €
b) TLF 8/18	98,99 €
c) Versorgungsfahrzeug	85,97 €
d) Mehrzweckfahrzeug Pritsche	27,94 €
e) Mehrzweckfahrzeug ELW	42,19 €
f) Mehrzweckanhänger	7,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden eingerechnet wird auch die Vor- und Nachbereitung des Gerätes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a) Motorsäge	23,70 €
b) Tauchpumpe	17,60 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	32,80 €
d) Notstromaggregat < 10 kVA	32,20 €
e) Notstromaggregat >= 10 kVA	39,80 €
f) Scheinwerfer je Stück	6,80 €
g) Öl/Wassersauger	22,10 €
h) Hochdruckreiniger	20,40 €
i) TS 8/8 oder PFPN 10-1000	63,70 €
j) eine Länge Druckschlauch	6,80 €
k) Schmutzwasserpumpe	11,60 €
l) Türöffnungswerkzeug	30,00 €
m) Be-/Entlüftungsgerät	20,00 €
n) Wärmebildkamera	20,00 €

4. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a) Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske (ohne Ersatzteile)	16,00 €
b) Einmalige Reinigung und Prüfung eines Atemschutzgerätes (ohne Ersatzteile)	42,70 €
c) Füllen einer Pressluftflasche	2,10 €
d) Ersatzteile werden mit ihren Selbstkosten gesondert berechnet	

5. Gebühren für die Überlassung von Geräten (pro angefangener Kalendertag)

Die Gebühren werden je angefangenen Kalendertag fällig. Bezüglich der Gewährung von freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flintsbach a.Inn gilt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flintsbach a.Inn (vgl. § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren).

a) Druckschlauch	15,00 €
b) Verteiler	20,00 €
c) Strahlrohr	20,00 €
d) Schlauchbrücke	20,00 €
e) Tauchpumpe	40,00 €
f) Schmutzwasserpumpe	50,00 €
g) Scheinwerfer pro Stück	20,00 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet
24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)
13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

- b) für die Veranstaltungen von Ortsvereinen werden für die Sicherheitswachenabstellung keine Kosten erhoben.

7. Sonstige Kosten

- 7.1 Der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen wird zum jeweils geltenden Kubikmeterpreis berechnet.
- 7.2 Alle verbrauchten Materialien (Bindemittel, Pulverlöschmittel o.ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- 7.3 Bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen sowie bei Bränden und sonstigen Einsätzen mit Verschmutzung/Kontamination wird für die Schutzbekleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalgebühren erhoben.
- 7.4 Bekleidungsstücke (Schutzkleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.
- 7.5 Sind Bedienstete oder das Gerät des gemeindlichen Bauhofes im Einsatz, werden diese Kosten je nach Anfall mit dem üblichen Stundensatz erhoben.